



Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

12

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 60/87 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 84 102 046.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 123 058

Bezeichnung der Erfindung: Die Bogenbeute

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A 01 K 47/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 29. Juli 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : Böger, Klaus

Patentinhaber / Proprietor of the patent /

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPU / EPC / CBE Art. 83

Kennwort / Keyword / Mot clé : "Offenbarung der Erfindung (unzureichend)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 60/87 - 3.2.2



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer
vom 29. Juli 1988

Beschwerdeführer:

Böger, Klaus
Alte Straße 40
5300 Bonn

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 126 des Europäischen Patentamts vom 09.09.1986, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 84 102 046.4 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Maus

Mitglieder: K. Stamm

L. Mancini

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 28.2.1984 angemeldete, unter der Nr. 0 123 058 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 84 102 046.4, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 7.3.1983 in Anspruch genommen ist, ist von der Prüfungsabteilung 126 durch die Entscheidung vom 9.9.1986 zurückgewiesen worden.
- II. Der Entscheidung lag die Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung zugrunde. Der einzige Patentanspruch hat folgenden Wortlaut:

"Eine Beute muß dem Wabenbau der Honigbiene Halt geben und ein Flugloch haben. Der Bogen ist eine Beute für eine Wabe. Ich beantrage Patentschutz für die Bogenbeute."
- III. Die Prüfungsabteilung ist der Auffassung, daß die Anmeldung mangels ausreichender Offenbarung einer Erfindung gegen Artikel 83 EPÜ verstoße.
- IV. Gegen diese Zurückweisungsentscheidung hat der Beschwerdeführer am 8.10.1986 Beschwerde eingelegt und sinngemäß Antrag auf Aufhebung der Entscheidung und Erteilung des Patents mit dem ursprünglichen Anspruch gestellt. Die Beschwerdegebühr wurde am 9.10.1986 gezahlt. Die Beschwerdebegründung ist am 5.1.1987 eingegangen. Darin tritt der Beschwerdeführer der Auffassung der Prüfungsabteilung entgegen, und macht insbesondere geltend, daß der Gegenstand seiner Anmeldung ausreichend offenbart sei.
- V. In einem Bescheid nach Artikel 110 Absatz 2 EPÜ vom 18.5.1988 hat die Kammer dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe mitgeteilt, daß nach dem vorläufigen Ergebnis der Prüfung der Beschwerde die Erfindung in der Anmeldung nicht so deutlich und vollständig offenbart sei, daß ein Fachmann sie ausführen könne.

Eine Konkretisierung erscheine nicht möglich, da sie voraussichtlich zu einem Verstoß gegen Artikel 123 (2) EPÜ führen würde.

VI. Auf diesen Bescheid hat sich der Beschwerdeführer in einem am 25.5.1988 eingegangenen Schreiben geäußert.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ und ist daher zulässig.
2. In seiner Erwiderung auf den Bescheid der Kammer vom 18.5.1988 hat der Beschwerdeführer nur ausgeführt, er füge seiner Anmeldung nichts hinzu.

Der Beschwerdeführer hat somit keinen Einwand gegen die im vorstehenden Bescheid im einzelnen begründete Auffassung der Kammer vorgebracht, daß die Anmeldung gegen Artikel 83 EPÜ verstoße. Da die Anmeldung aus diesem Grund nicht den Erfordernissen des EPÜ genügt, ist die beantragte Patenterteilung nicht möglich (vgl. Art. 83 in Verbindung mit Regel 66 EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

C. Maus